

## Es gilt das gesprochene Wort

08. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 18.05.2022

### Antwort auf die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

### Wie weit ist die schulische Inklusion in Tempelhof-Schöneberg umgesetzt?

Ich danke dem Fachbereich Facility Management und der Schulaufsicht für die Zuarbeit. Vorab möchte ich gerne noch darauf hinweisen, dass der Begriff „Inklusion“ beziehungsweise dessen Definition sehr vielfältig ist und deren Auslegung nicht immer einheitlich erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind „Inklusion“ und auch „Barrierefreiheit“ dynamische und fortlaufende Prozesse. Es gilt, hier immer die erforderlichen Bedarfe im Blick zu behalten und dementsprechend zu handeln und mitzuwirken.

#### 1. Frage

Wie viele Grundschulen in unserem Bezirk sind von der baulichen und personellen Voraussetzung her so aufgestellt, dass ihnen eine inklusive Beschulung möglich ist?

#### Antwort auf 1. Frage

Personell sind laut Schulaufsicht alle Grundschulen so ausgestattet, dass inklusiver Unterricht möglich ist. Kinder mit Bedarfen in den Bereichen körperlich-motorisch, geistige Entwicklung sowie Blind- oder Taubheit (Förderschwerpunkt 3) werden in aller Regel an dafür ausgestatteten Förderzentren unterrichtet.

Laut des Fachbereichs FM richten sich die erforderlichen baulichen Voraussetzungen zur inklusiven Beschulung nach der Beeinträchtigung der betroffenen Kinder. Die Anforderungen für sehingeschränkte Personen weichen beispielsweise grundlegend von denen für Menschen mit

Gehbeeinträchtigungen oder für Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich des Gehörsinns ab. Somit kann die Frage nicht klar beantwortet werden.

Das Schulamt legt mit der Senatsverwaltung für Bildung und den jeweiligen Schulen daher Schwerpunkte fest, für die es gilt, die notwendigen baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

Im Rahmen des Gebäude-Scans wurde 2016 erhoben, für welche Schulstandorte (weitere) Aufzüge, Rampen, (zusätzliche) barrierefreie Sanitäreinrichtungen oder Umbauten von Türanlagen erforderlich sind. Von den 63 Schulstandorten verfügten beispielsweise 27 Schulen über gar keinen Aufzug. Zwischenzeitlich wurden im Zuge umfangreicher Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen an vier Standorten Aufzüge errichtet, an vier weiteren Standorten befinden sich diese derzeit im Bau bzw. in der Ausführungsplanung. Weitere sechs Schulstandorte befinden sich in der Bauvorbereitung (Aufstellung der Planungsunterlagen nach § 24 LHO).

Nahezu alle Schulstandorte wurden aufgrund ihres Sanierungsstatus und/ oder notwendiger Umbau- und Erweiterungsbedarfe im Investitionsprogramm des Landes Berlin aufgenommen.

Im Zuge dieser Um- und Erweiterungsbauten sowie Grundinstandsetzungen wird auch die Barrierefreiheit bedarfsgerecht umgesetzt.

## 2. Frage

Welche Anstrengungen sind noch erforderlich, um sämtliche Grundschulen baulich so zu ertüchtigen (Barrierefreiheit), dass eine Beschulung inklusiver Kinder möglich ist?

## Antwort auf 2. Frage

Der Fachbereich FM teilt dazu mit, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Regel nicht oder nur begrenzt von anderen Sanierungs- und Umbauarbeiten entkoppelt werden kann. Aufgrund der Menge der insgesamt erforderlichen Baumaßnahmen und der zu Frage 1. berichteten, auf den jeweiligen Schulstandort bedarfsgerecht umzusetzenden Voraussetzungen, ist eine fraktionierte Betrachtung nicht möglich.

## 3. Frage

Innerhalb welchen Zeitraums wäre dies umsetzbar und in welcher Höhe müssten hierfür schätzungsweise finanzielle Mittel aufgewendet werden?

## Antwort zur 3. Frage:

Der Fachbereich FM teilt mit, wie schon zuvor beschrieben, dass eine fraktionierte Betrachtung, losgelöst von den standortbezogenen Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungszielen nicht möglich ist. Daher kann laut des Fachbereichs FM auch der Finanzbedarf nicht einzeln

dargestellt werden. Erst im Zuge der jeweils standortspezifischen Bauplanungen können Kostenanteile den Maßnahmen zu Verbesserung der Barrierefreiheit zugeordnet werden (einschl. flankierender Maßnahmen, statischer Ertüchtigungen etc.). Diese werden entsprechend an jedem Standort unterschiedlich ausfallen. Eine fraktionierte Bezifferung dieser Kosten ist daher im Vorgriff nicht möglich

#### 4. Frage

Wie ist die Ausstattung mit Schulhelfer:innen und entsprechend ausgebildetem pädagogischen Personal (Lehrkräfte und Erzieher:innen) an unseren bezirklichen Schulen, wie hoch ist der Bedarf und wie viele VZÄ sind tatsächlich im Einsatz?

#### Antwort zur 4. Frage

Die Schulaufsicht teilt mit, dass in der Region 07 ca. 220 Lehrkräfte das Fach Sonderpädagogik studiert haben. Insgesamt sind 160 VZE an den Schulen in Tempelhof-Schöneberg.

Der Bedarf ermittelt sich je nach Förderschwerpunkt und variiert je nach Anzahl der Kinder, die an den Schulen inklusiv beschult werden. Über den Einsatz der Sonderpädagogen entscheiden die Schulleitungen. Über den aktuellen Einsatz von Lehrkräften der jeweiligen Schule im Bereich Sonderpädagogik werden keine bezirksweiten Daten erhoben. Dieses liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Die Schulen erhalten eine Grundausstattung im Bereich Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache. Die Kontingente für Sonderpädagogik werden zentral an die Bezirke verteilt. Für unseren Bezirk stehen Strukturmittel in der Höhe von 230 VZE zur Verfügung.

<b>Facherzieher_innen für Integration</b>	
<b>Öffentliches Personal</b>	<b>Freie Träger der Jugendhilfe</b>
37,81 VZE	115,69 VZE

<b>Erzieher_innen an Sonderschule*</b>	<b>PU (pädagog. Unterrichtshilfen)*</b>	<b>Betreuer_innen*</b>
7,55 VZE	68,23 VZE	49,49 VZE

*\*Nur öffentliches Personal an Schulen und Förderzentren, ohne freie Träger*

#### 5. Frage:

Weshalb konnte die seit Jahren bestehende Unterversorgung mit Schulhelfer:innen noch immer nicht überwunden werden?

## Antwort zur 5. Frage:

Hierzu teilt die Schulaufsicht mit, dass die Erhebung über den Bedarf an Schulhelferstunden einmal jährlich im Frühjahr für das kommende Schuljahr erfolgt. Die bis zum Stichtag gemeldeten Bedarfe werden in der Regel erfüllt. Die Stundenanzahl und Zuweisung sind in der VV (Verwaltungs-Vorschrift) Schulhelfer geregelt. Die Schulaufsicht hat ihrerseits keine Kenntnis über eine seit Jahren bestehende Unterversorgung.

## 6. Frage:

Wie bewertet das Bezirksamt den Offenen Brief des Berliner Bündnisses für schulische Inklusion vom 01.05.2022, in dem starke Irritationen zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage im Abgeordnetenhaus (DS 19/11048), wonach die „Inklusion in Berlin für die Grundstufe bereits vollständig umgesetzt“ sei, geäußert wird?

## Antwort zur 6. Frage:

Zunächst möchte ich anmerken, dass für die Aussagen in der Schriftlichen Anfrage, auf die hier Bezug genommen wird, der Senat zuständig ist und dieser selbst dazu Stellung nehmen muss. Wie einleitend erwähnt, handelt es sich bei Inklusion um einen fortlaufenden Prozess mit vielen Facetten und es ist Aufgabe aller Beteiligten, sich kontinuierlich einzubringen und das gemeinsam voranzubringen. Im Rahmen meiner regelmäßigen Schulbesuche ist beispielsweise leichte Zugänglichkeit, insbesondere durch Aufzüge, auch immer wieder ein Thema, das ich anspreche. Allerdings ist freier Zugang nur ein Aspekt von Barrierefreiheit und Inklusion, nicht alles ist in jeder Schule umsetzbar. Beispielsweise sind immer auch Fragen des Denkmal- und Brandschutz zu beachten, sowie die finanziellen Möglichkeiten aus dem Haushalt.

Auch die Schulaufsicht unterstützt jede personelle Einstellung sowie Weiterbildungsmaßnahmen von Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal, um Inklusion nachhaltig umzusetzen. Der Vollständigkeit halber möchte ich aber auch erwähnen, dass es vielfach der ausdrückliche Wunsch vieler Eltern ist, ihre Kinder eben doch an einem Förderzentrum beschulen zu lassen, um die aus ihrer Perspektive und Erfahrung bestmögliche Förderung und Unterstützung der Kinder zu erhalten.

Schulische Inklusion ist und bleibt ein wichtiges, aber vielschichtiges und komplexes Thema, das nur gemeinsam angegangen werden kann und das uns alle noch auf lange Sicht beschäftigen wird.